

# Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz

Vollzitat: Sächsisches Untersuchungshaftvollzugsgesetz vom  
14. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 414), das durch Artikel 3 des Gesetzes  
vom 16. Mai 2013 (SächsGVBl. S. 250) geändert worden ist

## Teil 6 Besuche, Schriftwechsel, Telefongespräche und Pakete

### § 32 Grundsatz

Die Untersuchungsgefangenen haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes zu verkehren.  
§ 119 StPO bleibt unberührt.

### § 33 Recht auf Besuch

- (1) Die Untersuchungsgefangenen dürfen im Monat zwei Stunden Besuch empfangen. Der Anstaltsleiter kann längere Besuchszeiten vorsehen.  
Ausführungen, die der Pflege von Kontakten mit Angehörigen und Bezugspersonen dienen, können angerechnet werden.
- (2) Kontakte der Untersuchungsgefangenen zu ihren Angehörigen im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 1 **Strafgesetzbuch (StGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214, 3219) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, werden besonders gefördert.
- (3) Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von den Untersuchungsgefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur voraussichtlichen Entlassung aufgeschoben werden können.
- (4) Der Anstaltsleiter kann über Absatz 1 hinausgehend mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zulassen, wenn dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Untersuchungsgefangenen geboten erscheint und die Untersuchungsgefangenen hierfür geeignet sind.
- (5) Besuche können untersagt werden, wenn sie die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährden.
- (6) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren in einer den Untersuchungsgefangenen betreffenden Rechtssache und Besuche von Mitgliedern der Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie des Europäischen Parlaments sind zu gestatten.